



**Vorläufige\***  
**Preise und Regelungen  
für die Nutzung von  
Stromverteilnetzen der**

**Gemeindewerke  
Schutterwald  
-Netzbetrieb-**

**Preisstand zum 01.01.2026**

\*) Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte werden zum 1. Januar 2026 veröffentlicht und können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen.

## Inhalt:

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Preise für den Messstellenbetrieb	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	13
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Mindermengen	16
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	17
Preisblatt 9:	Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz Kraft-Wärme-Kopplung	18
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV	19
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz Offshore-Netzumlage	20
Preisblatt 12:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	21
Preisblatt 13:	Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)	22

## 1 Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 29. August 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) neue Preise; die seit 01. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 01. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Gemeindegewerke Schutterwald keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05. Dezember 2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Gemeindegewerke Schutterwald für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Gemeindegewerke Schutterwald setzen die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Gemeindegewerke Schutterwald behalten sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10 bis 12 EnFG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindegewerke Schutterwald die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

## Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindegewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

### Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung.

### Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

## Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	$A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastgangzählung	$A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$ , optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

## Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$	Standard-Einspeiseprofil <u>optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$	Einspeisegangzählung

\* A = Wirkarbeit

## **2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter**

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

# Preisblatt 1

## Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz <sup>1)</sup>

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

### 1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).

Hinzukommen, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	100,00	5,94

<sup>1)</sup> Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

**Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!**

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

### 1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben, sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Benutzungsdauer <sup>1)</sup>	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	Cent/kWh	€/kW/a	Cent/kWh
Mittelspannung MSP	9,25	6,52	167,13	0,20
Umspannung MSP/NSP	11,86	7,09	169,75	0,77
Niederspannung NSP	14,78	7,71	172,45	1,41

<sup>1)</sup> Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

**Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umspannung MSP/NSP und NSP ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!**

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

### 1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	27,86	0,20
Umspannung MSP/NSP	28,29	0,77
Niederspannung NSP	28,74	1,41

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# Preisblatt 4

## Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

### 1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme <sup>1)</sup>		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung MSP	46,27	55,52	64,78
Umspannung MSP/NSP	59,30	71,15	83,01
Niederspannung NSP	73,92	88,71	103,49

<sup>1)</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

### 2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 5

### 5.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung ohne Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026

#### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene /Messung <sup>1)</sup>	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	6,95
Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	21,25
Niederspannungsnetz elektronischer Zweirichtungszähler	16,81
Niederspannungsnetz elektronischer Haushaltszähler	16,81
Niederspannungsnetz elektr. Haushaltszähler incl. Tarifschaltung	30,50
Niederspannungsnetz Maximumzähler	28,75
Niederspannungsnetz Leistungsmessung inkl. Stromwandler	122,75

1) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung im Niederspannungsnetz	halbjährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	vierteljährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	monatliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzählung	9,70	15,20	37,20
Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	24,00	29,50	51,50
elektronischer Zweirichtungszähler	18,95	24,45	46,45
Maximumzähler	31,50	37,00	59,00
Leistungsmessung inkl. Stromwandler	125,50	131,00	153,00

### 5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit und ohne Lastgangzählung bei Stromerzeugungsanlagen (Erzeugungsmessung/Einspeisung, gilt für EEG- und KWKG-Anlagen) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026

#### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung nach Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4

Die Berechnung des jeweils anfallenden Entgeltes erfolgt im Regelfall auf der Bezugsseite.

## Fortsetzung Preisblatt 5

### 5.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026

#### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler <sup>1)</sup>	840,00
NS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Stromwandler <sup>1)</sup>	360,00

- <sup>1)</sup> Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.  
Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).  
Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt sowohl für Entnahme- als auch für Einspeisegangzählung)  
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

### 5.4 weitere Entgelte für den Messstellenbetrieb Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026

#### Entgelte für zusätzliche Geräte und Dienstleistungen des Messstellenbetriebs

Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00
Tarifschaltgerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
Impulsrelais (ein Ausgang)	15,00
Impulsrelais (drei Ausgänge)	30,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem)	230,00
Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier	5,00
Zählerauslesung vor Ort, pro Ablesung <sup>2)</sup>	120,00
Zuschlag für Puls-/Lastgang-Summierung Jahreskosten (1 Datenbereitstellung pro Monat)	240,00

- <sup>2)</sup> Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modems nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 5.5**  
**Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb**  
**gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für**  
**moderne Messeinrichtungen (mME) und**  
**intelligente Messsysteme (iMsys)**  
**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

<b>Preise für Zusatzleistungen <sup>1)</sup></b>	<b>Entgelt pro Jahr in Euro netto</b>
Stromwandlersatz (Niederspannung)	21,00
Strom- und Spannungswandlersatz (Mittelspannung)	480,00
Schaltuhr, Steuergerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
zusätzliche Ablesung	50,00

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.gemeindegewerke-schutterwald.de/de/messstellen-betrieb/messstellenbetrieb>

## Preisblatt 6 Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

### **1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)**

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Niederspannungsnetz	50,00	2,97

**Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!**

## 2. Netznutzungsentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage“) § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2026.

<b>Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung: Entnahmestelle – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG</b>	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
	<b>Nettopreis</b>	<b>Nettopreis</b>
	<b>€/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>
Niederspannungsnetz	100,00	5,94
Nachlass	-111,78	-

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt gem. Preisblatt 1, Ziffer 1 oder Preisblatt 6, Ziffer 1 von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

<b>Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis: Entnahmestelle – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG</b>	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
	<b>Nettopreis</b>	<b>Nettopreis</b>
	<b>€/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>
Niederspannungsnetz	-	2,38

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

### **Modul 3 – zeitvariable Netzentgelte – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG**

Gültigkeit der 3 Tarifstufen	Quartal 1 01.01.-31.03.	Quartal 2 01.04.-30.06.	Quartal 3 01.07.-30.09.	Quartal 4 01.08.-31.12.
2026	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	5,94	06:00 – 11:00 13:00 – 18:00 20:30 – 00:00
Hochtarif	7,96	11:00 – 13:00 18:00 – 20:30
Niedrigtarif	0,70	00:00 – 06:00

## 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

## 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Minderungen**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Minderungen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Minderungen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableistung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Minderungen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

**Die Gemeindegewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Minderungen mit den vom BDEW im Internet unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.**

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Minderungen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

**Link zum aktuellen Preisblatt:**

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Minderungen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung)

Über diesen Link kommen Sie direkt zum Download des jeweils aktuellen Preisblatts.

## Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

### 1. Sonderleistungen

Tätigkeit	Nettopreis
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	50,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	75,90 €/Std.

### 2. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	Nettopreis
Lieferungen an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 9**  
**Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz**  
**Kraft-Wärme-Kopplung**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n.n. Cent/kWh

Der Aufschlag ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

[https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm)

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

## Preisblatt 10

### Preise für Aufschläge aufgrund besonderer Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

<b>Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien</b> (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	<b>Preis</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> <b>(Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.n. Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> <b>sofern nicht Letztverbrauchergruppe C</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.n. Cent/kWh
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	n.n. Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> <b>stromintensives/produzierendes Gewerbe</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.n. Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	n.n. Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

---

**Preisblatt 11**  
**Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz**  
**Offshore-Netzumlage**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Preis</b>
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n.n. Cent/kWh

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Die Umlage nach § 17 f Absatz 7 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage) wird nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

## Preisblatt 12

### Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2026**

Beschreibung	Nettopreis
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € <sup>1</sup>
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindegewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand* <sup>1</sup>
- für Sperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € <sup>1</sup>
- für Entsperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € <sup>2</sup>
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	4,00 € <sup>2</sup>
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	8,00 € <sup>2</sup>

\* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 1

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

<sup>1</sup> umsatzsteuerfrei

<sup>2</sup> zuzüglich Umsatzsteuer

## **Preisblatt 13** **Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

**Gültig ab 01.01.2026**

### **Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)**

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 23.1 auf der Seite 23 dargestellt.

### **Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)**

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

## Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

**Kontaktadresse:**  
**Gemeindegewerke Schutterwald**  
**-Netzbetrieb-**  
**Kirchstraße 2**  
**77746 Schutterwald**

Gemeindegewerke Schutterwald		Hochlastzeitfenster 2026	
	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling (Mrz.-Mai)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Sommer (Jun.-Aug.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Herbst (Sep.-Nov.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Winter (Jan.-Feb.+Dez.)	06:30 - 10:00 Uhr 21:45 - 22:45 Uhr	21:45 - 23:30 Uhr	09:00 - 11:00 Uhr 13:00 - 14:00 Uhr
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%
Mindestverlagerung	100 kW	100 kW	100 kW
Bagatelldgrenze	500 €	500 €	500 €
Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Zeitstempel angegeben (z.B. 11:45 - 13:00 Uhr entspricht ¼-h-bis-Werte 12:00 - 13:00 bzw. 1/4-h-ab-Werte 11:45 - 12:45)			
Diese gelten <u>nicht</u> an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr			
Referenzzeitraum: September 2024 bis August 2025			
Angaben in gesetzl. Zeit DE			
ausgeschlossene Feiertage:		ausgeschlossene Brückentage:	
01.01.2026	Neujahr	02.01.2026	
06.01.2026	Heilige 3 Könige	05.01.2026	
03.04.2026	Karfreitag		
06.04.2026	Ostermontag		
01.05.2026	Maifeiertag		
14.05.2026	Christi HF	15.05.2026	
25.05.2026	Pfingstmontag		
04.06.2026	Fronleichnam	05.06.2026	
03.10.2026	Tag der Dt.E.		
01.11.2026	Allerheiligen		
25.12.2026	1. Weihn.FT		
26.12.2026	2. Weihn.FT	24.12.2026 bis 01.01.2027	

**Tabelle 23.1**